

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers (nachstehend Auftraggeber genannt) und der Firma Multi-Transport GmbH (nachstehend Unternehmer genannt) geschlossen.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Bestellung zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Entgegenstehende Bedingungen des AG werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- 1.3. Bei Lieferung bestätigt der AG mit seiner Unterschrift die Ware ordnungsgemäß in Empfang genommen zu haben. Spätere Beanstandungen sind nicht möglich.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Der Vertrag erfasst die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von Abfällen, die Miete des Containers durch den AG für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den UN zu einer vereinbarten oder vom UN bestimmten Abladestelle.
- 2.2. Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennung, Behandlungsanlage, Sammelstelle oder dergleichen) obliegt dem UN, es sei denn, der AG erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der AG verantwortlich. Er hat den UN insoweit von eventuellen Ansprüchen auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen bestehende Vorschriften führen würden, braucht der Unternehmer nicht zu befolgen.
- 2.3. Der UN ist berechtigt, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sich den Inhalt des Containers anzueignen und darüber zu verfügen.
- 2.4. Angaben des UN über Größe und Tragfähigkeit des Containers sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen können der AG keine Preisminderung oder sonstige Ansprüche herleiten.

3. Zeitliche Abwicklung von Aufträgen

- 3.1. Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers sind für den UN nur verbindlich, wenn sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen bis zur vier Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Bereitstellung bzw. Abholung als unwesentlich anzusehen und begründen für den AG keinerlei Ansprüche gegen den UN.
- 3.2. Der UN wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Containers so termingerecht wie möglich durchzuführen.

4. Zufahrt und Aufstellplatz

- 4.1. Dem AG obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen.
- 4.2. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren LKW vorbereitet ist.
- 4.3. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des UN, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 4.4. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der AG.
- 4.5. Der Container darf nicht von seinem ursprünglichen Standplatz versetzt werden.

5. Sicherung des Containers

- 5.1. Der UN stellt einen mit rot-weißen Warnstreifen entsprechend der Verlautbarung des Bundesverkehrsministeriums gekennzeichneten Container, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung, ist ausschließlich der AG verantwortlich.
- 5.2. Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen etc. hat der AG einzuholen, es sei denn, der Unternehmer hat diese Verpflichtung entgeltlich übernommen.
- 5.3. Für unterlassene Sicherung des Containers oder fehlende Genehmigungen, Erlaubnisse etc. haftet ausschließlich der AG. Er hat ggf. den UN von Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. Beladung des Containers

- 6.1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäßer Beladung entstehen, haftet der AG.
- 6.2. In den Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Abfallarten eingefüllt werden. Der AG ist auf Verlangen des UN verpflichtet, die in den Container eingefüllten Abfälle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Kommt der AG dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, ist der UN berechtigt, die notwendigen Feststellungen durch einen Sachverständigen treffen lassen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der AG dem UN zu ersetzen.
- 6.3. Nur mit schriftlicher Zustimmung des UN dürfen gefährliche bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle in den Container eingefüllt werden. Als solche Abfälle gelten die in der Bestimmungsverordnung besonderes überwachungsbedürftiger Abfälle aufgelisteten Gruppen.

- 6.4. Für Schäden und Kosten, die durch die Nichtbeachtung der vorstehenden Beladevorschrift dem UN entstehen, haftet der AG.

7. Schadenersatz

- 7.1. Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der AG, auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.
- 7.2. Für Schäden, die an Sachen des AG oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung des Containers entstehen, haftet der UN, soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung durch entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten beim UN angezeigt wird.
- 7.3. Soweit die Haftung des UN durch diese Bedingungen eingeschränkt der aufgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
- 7.4. Schadenersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadenersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei Vorsatz oder bei einem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.
- 7.5. Der Abfallerzeuger bleibt Eigentümer der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung und vollständigen Bezahlung des fälligen Entgeltes an den UN.

8. Entgelte

- 8.1. Das vereinbarte Entgelt umfasst, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder für Wartezeiten hat der AG, soweit er diese zu vertreten hat, eine Entschädigung in Höhe des Stundensatzes der Kostentabelle II der kostenorientierten Unverbindlichen Richtsatz-Tabelle (KURT) zu zahlen.
- 8.2. Soweit über die Mietdauer keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, beträgt diese 5 Werkzeuge. Gibt der AG den Container nicht spätestens nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, so ist der UN berechtigt, für jeden Kalendertag über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers einen Betrag von € 5,- zu berechnen.
- 8.3. Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle (z.B. Deponiegebühren, Sortierkosten oder dergleichen) oder bei der Einholung etwaiger Genehmigungen und Erlaubnisse (vgl. 5.3) entstehen, sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlichen in Rechnung gestellt.
- 8.4. Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu erstatten.

9. Fälligkeit der Rechnung

- 9.1. Rechnungen des UN sind sofort unter Abzug von 2% Skonto oder nach 10 Tagen ohne Abzug zu zahlen.
- 9.2. Zahlungsverzug tritt ein, ohne dass es einer Mahnung oder sonstigen Voraussetzungen bedarf, spätestens 11 Tage nach Zugang der Rechnung, sofern der Verzug nicht nach Gesetz vorher eingetreten ist. Im Gutschriftverfahren tritt Zahlungsverzug erst nach Erhalt einer Mahnung ein. Der Frachtführer darf im Falle des Verzuges mindestens Zinsen in Höhe von 2% über dem zum Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Fällt dieser Leitzins fort, tritt an Stelle des Diskontsatzes der Deutschen Bundesbank der entsprechende Ersatzleitzins.
- 9.3. Mit Ansprüchen aus diesem Vertrag und damit zusammenhängenden Forderungen aus unerlaubter Handlung und aus ungerechtfertigter Bereicherung darf nur mit fälligen, dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen oder rechtskräftigen festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.
- 9.4. Der UN kann vom AG Vorschüsse bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages verlangen. Leistet der AG den angeforderten Vorschuss nicht fristgerecht, kann der UN den Vertrag fristlos kündigen und die Containergestellung ablehnen.

10. Gerichtsstand

- 10.1. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Beförderungsvertrag ist der Sitz des UN, soweit der Anspruchsteller oder der Anspruchsgegner Kaufmann ist. Hat der UN mehrere Niederlassungen, so ist Gerichtsstand der Ort derjenigen Niederlassung, an die der Auftrag gerichtet ist.

11. Salvatorische Klausel

- 11.1. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vereinbart sind.
- 11.2. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.